



Datum: 10.05.2023

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Jugendhilfeausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Jugendamt/Tagesbetreuung für Kinder, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Spielplätze, UVG, Unterhalt	Sachbearb.: Herr Schlotmann/Frau Bertels
-----------------	---	---

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Jugendamt					

TOP: Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege*Produktgruppe: 36.03 Hilfen in und außerhalb der Familie***1. Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wie folgt zu ändern:

1.

Nr. 3.1 Absatz 2 Punkt 3 wird wie folgt neu gefasst:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Kinderpfleger/-in, staatlich anerkannte Erzieher/-in, Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
Sozialpädagogische Fachkräfte, die als Kindertagespflegeperson tätig werden möchten, benötigen zudem einen Nachweis über die Teilnahme an einem Qualifikationskurs über 80 Unterrichtseinheiten nach dem QHB für sozialpädagogische Fachkräfte.

2.

Unter Nr. 4.8 wird folgender Inhalt neu eingefügt:

4.8 Mietzuschuss

Der freiwillige Mietzuschuss in der Kindertagespflege kann bei einer Betreuung in angemieteten Räumen auf Antrag gewährt werden. Für jeden zur Verfügung gestellten Betreuungsplatz werden 50 €, höchstens jedoch 250 € monatlich gezahlt.

Abgeschlossene Räume (z.B. Einliegerwohnung) im Eigentum der Tagespflegeperson, die ausschließlich für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege genutzt werden, können grundsätzlich wie angemietete Räume behandelt werden.

Der Mietzuschuss in Höhe von 50 € monatlich pro zur Verfügung gestelltem Betreuungsplatz gilt auch für Kindertagespflegepersonen, die sich zusammenschließen und Räumlichkeiten anmieten, um eine private Großtagespflegestelle mit bis zu neun Betreuungsplätzen zu betreiben. Der maximale Mietzuschuss beträgt hier 450 € pro Monat.

Der Mietzuschuss ist formlos zu beantragen. Die Bewilligung erfolgt frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag beim Jugendamt eingegangen ist. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels. Eine rückwirkende Beantragung des Mietzuschusses ist nicht möglich.

2. Sachverhalt und Begründung:

Zu 1.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 benötigen alle sozialpädagogischen Fachkräfte im Sinne der Personalverordnung Nordrhein-Westfalens, die erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (§21 Absatz 2 Satz 3 KiBiz). Neben der für diese Fälle vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Qualifizierung wird hierfür künftig eine Qualifikation nach dem „Qualifizierungshandbuch für Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“ (QHB) im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten für die Qualifizierung von sozialpädagogischen Fachkräften in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen.

Zu 2.

Lange Zeit galt die Familienähnlichkeit als spezifisches Merkmal der Kindertagespflege, da die Kinder ausschließlich im Haushalt der Tagespflegeperson betreut wurden. Nach § 22 Abs. 5 KiBiz kann Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zum Haushalt der Eltern gehören. Dies bedeutet, dass geeignete Räume von Tagespflegepersonen für die Kindertagespflege angemietet werden können.

Der Mehraufwand durch die zu zahlende Miete steht in keinem Verhältnis zum Tagespflegegeld. Es besteht daher die Aussicht, durch einen Mietzuschuss einen höheren Anreiz für die Gewinnung selbständiger Tagespflegepersonen zu schaffen. Wir gehen davon aus, dass ein Verzicht auf die dadurch zusätzlich zu gewinnenden bzw. zu erhaltenden Kindertagespflegeplätze vor dem Hintergrund der Platzkapazitäten nicht vertretbar ist.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Richtlinien wie folgt zu ändern.

(Die Änderungen sind in roter Schriftfarbe dargestellt)

Alte Fassung	Mögliche neue Fassung
3.1 Persönliche Eignung	3.1 Persönliche Eignung
Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Emp-	Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Emp-

fehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“ herangezogen, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Richtlinie sind. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses bedarf.

Eignungsvoraussetzung sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere

- die durch Zertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 300 Unterrichtseinheiten oder
- die durch Zertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierung nach dem Curriculum des DJI mit einem Umfang von 160 Unterrichtseinheiten vor dem Kindergartenjahr 2022/2023 oder
- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Kinderpfleger/-in, staatlich anerkannte Erzieher/-in, Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
- die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als ein Jahr zurückliegenden Kurs „Erste Hilfe am Kind“. Dieser Kurs muss alle 2 Jahre wiederholt werden.
- 5 Stunden tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung pro Jahr
- ein erweitertes Führungszeugnis für die Bewerberin/den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. §§ 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) und 30 Absatz 5 BZRG)
- Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung

fehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“ herangezogen, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Richtlinie sind. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses bedarf.

Eignungsvoraussetzung sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere

- die durch Zertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 300 Unterrichtseinheiten oder
- die durch Zertifikat nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierung nach dem Curriculum des DJI mit einem Umfang von 160 Unterrichtseinheiten vor dem Kindergartenjahr 2022/2023 oder
- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Kinderpfleger/-in, staatlich anerkannte Erzieher/-in, Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin **Sozialpädagogische Fachkräfte, die als Kindertagespflegeperson tätig werden möchten, benötigen zudem einen Nachweis über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs über 80 Unterrichtseinheiten nach dem QHB für sozialpädagogische Fachkräften**
- die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als ein Jahr zurückliegenden Kurs „Erste Hilfe am Kind“. Dieser Kurs muss alle 2 Jahre wiederholt werden.
- 5 Stunden tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung pro Jahr
- ein erweitertes Führungszeugnis für die Bewerberin/den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. §§ 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) und 30 Absatz 5 BZRG)

	• Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung
	4.8 Mietzuschuss
	Der freiwillige Mietzuschuss in der Kindertagespflege kann bei einer Betreuung in angemieteten Räumen auf Antrag gewährt werden. Für jeden zur Verfügung gestellten Betreuungsplatz werden 50 €, höchstens jedoch 250 € monatlich gezahlt. Abgeschlossene Räume (z.B. Einliegerwohnung) im Eigentum der Tagespflegeperson, die ausschließlich für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege genutzt werden, können grundsätzlich wie angemietete Räume behandelt werden. Der Mietzuschuss in Höhe von 50 € monatlich pro zur Verfügung gestelltem Betreuungsplatz gilt auch für Kindertagespflegepersonen, die sich zusammenschließen und Räumlichkeiten anmieten, um eine private Großtagespflegestelle mit bis zu neun Betreuungsplätzen zu betreiben. Der maximale Mietzuschuss beträgt hier 450 € pro Monat. Der Mietzuschuss ist formlos zu beantragen. Die Bewilligung erfolgt frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag beim Jugendamt eingegangen ist. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels. Eine rückwirkende Beantragung des Mietzuschusses ist nicht möglich.